



Anerkennungsverfahren

BESCHIED

In dem Asylverfahren des

geb. am [REDACTED] 1997 in [REDACTED] Pakistan

AZR-Nummer(n): [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Jonathan Leuschner
Seilerstraße 17
60313 Frankfurt am Main

ergeht folgende Entscheidung

1. Ziffern 1. und 3.- 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.01.2017 – Gesch.- Z.: 6439095 - 461 werden aufgehoben.
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

Begründung:

Der Antragsteller, pakistanischer Staatsangehöriger, hatte in der am 23.10.2019 erfolgten mündlichen Verhandlung wegen Asylrecht sein Vorbringen der Homosexualität geltend gemacht. Auf entsprechende richterliche Fragen konnte er diese Behauptung glaubhaft machen, weshalb der Einzelrichter zu Protokoll nahm, dass es für ihn, den Einzelrichter nach dem Ergebnis der informatorischen Anhörung keine Zweifel daran gebe, dass dieser homosexuell sei und in der Bundesrepublik Deutschland seine Homosexualität in der Öffentlichkeit zeige und lebe.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz: Weiden/Opf, Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen sowie auf die klägerseitig eingereichten Rechtsprechungen, dass praktizierende Homosexuelle im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt seien.

1.
Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist den Ausführungen des Gerichtes zu folgen, und den Kläger insoweit klaglos zu stellen.

2.
Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

3.
Der Bescheid wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

